

Förderrichtlinie

[Vorläufige] Förderrichtlinie des Projekts Steihnburg - 10 Wochen Kultur.Gemeinschaften

Durch Beschlüsse des Regionalen Gremiums vom 14.12.2025 ist bei den Entscheidungen über vorliegende Förderanträge folgende Richtlinie anzuwenden:

1. Ziel der Förderung

Steihnburg - 10 Kultur.Gemeinschaften ist Teil des Aller.Land-Programms und fördert auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten im Bereich der Kultur, Demokratie und Beteiligung zu Gunsten der Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Steinburg. Ziel ist es, durch die Förderung vielfältige Projekte zu unterstützen, die den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen gerecht werden. Menschen sollen an der Umsetzung künstlerischer, kultureller und demokratiefördernder Projekte beteiligt werden und Selbstwirksamkeit erfahren. Darüber hinaus sollen neue Netzwerke entstehen und bestehende erweitert werden. Steihnburg – 10 Kultur.Gemeinschaften bzw. das Kultur.Büro begleitet und qualifiziert die Beteiligten intensiv.

Gefördert werden sollen Projekte, die nachhaltig ausgerichtet sind und nach einmaliger Förderung durch andere Finanzierungsmodelle fortgeführt werden. Bewusst soll die Entstehung von förderabhängigen Projekten vermieden werden.

2. Empfänger von Fördermitteln/Antragsteller

a) Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine, Personenzusammenschlüsse, künstlerisch tätige Einzelpersonen, Stiftungen, und Kommunen. Alle Antragsberechtigten müssen ihren Sitz im Kreis Steinburg haben. Es ist zu beachten, dass an dem konkreten Projekt stets weitere Personengruppen, Vereine, (...) oder Netzwerke beteiligt sein sollten.

b) Antragsberechtigt sind nur unter (a) genannte Antragsstellende, die zuvor eine Interessensbekundung [Frist 15. Sep. bzw. 15. Feb.] abgegeben und an einer verpflichtenden Kreativ.Manufaktur teilgenommen haben.

Die Interessensbekundung ist über das entsprechende Eingabeformular auf der Website [www.steihnburg-kultur.de/mitmachen], per E-Mail [moin@steihnburg-kultur.de] oder telefonisch [048214307158] einzureichen.

c) Gefördert werden vorrangig Neuentwicklungen von Formaten; Die Förderung von bestehenden Formaten bzw. relevante Ergänzungen und Weiterentwicklungen bestehender Formate ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

d) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

3. Art und Gegenstand der Förderung

a) Es werden vorhaben- und projektbezogene Zuschüsse auf Basis einer bedarfsorientierten Zielgruppengerechtigkeit gewährt, d.h. die Förderung soll im Kreis Steinburg bestehende Bedarfe decken und dabei die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen berücksichtigen. Die Projekte sollen zudem einen gemeinschaftlichen, netzwerkorientierten Ansatz verfolgen und nachhaltig in der Finanzierung ausgerichtet sein.

Über eine entsprechend ausgewogene Verteilung der Fördermittel entscheidet das Regionale Gremium.

- b) Förderfähig sind ausschließlich durch das Vorhaben entstehende und dem Projekt eindeutig zuzuordnende Kosten; laufende bzw. bestehende Kosten, wie u. a. Miet-, Betriebs- oder Personalkosten sind nicht förderfähig.
- c) Die Förderung erfolgt als Projektförderung und wird als Festbetragfinanzierung gewährt.
- d) In begründeten Einzelfällen kann auch in Abweichung von den Förderrichtlinien ein Zuschuss gewährt werden. Hierüber entscheidet ausschließlich das Regionale Gremium.

4. Antragsverfahren

a) Für die Förderung jedes Vorhabens ist ein entsprechender Antrag erforderlich. Dieser ist per E-Mail oder schriftlich im Kultur.Büro von Steihnburg – 10 Kultur.Gemeinschaften [Feldschmiede 17-21, Itzehoe] einzureichen. Das entsprechende Antragsformular ist auf der Website [www.steihnburg-kultur.de] oder im Kultur.Büro erhältlich.

Für die Antragsstellung ist Nr. 2 b) zu beachten.

- b) Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen
 - eine Projekt-/Vorhabensbeschreibung [max. 2 Seiten],
 - [wenn vorhanden] ein Freistellungsbescheid des Finanzamts
 - ein Kosten- und Finanzierungsplan für das geplante Projekt.

5. Antragsfrist

Für die Beantragung von Fördermitteln gelten zwei Fristen, zu denen jeweils 40-60% der Fördermittel vergeben werden: Für das Folgejahr ist eine Interessensbekundung bis zum 15. September des laufenden Jahres zu stellen. Der Förderantrag muss anschließend bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres gestellt werden. Eine Entscheidung fällt zum 30. November.

Im laufenden Jahr sind Interessensbekundungen bis zum 15. Februar einzureichen. Die Förderanträge können anschließend bis zum 31. März gestellt werden. Eine Entscheidung fällt zum 30. April.

Abweichende Regelung für das Jahr 2026: Für das Jahr 2026 gibt es nur eine Förderphase. Für diese können Interessensbekundungen bis zum 15. Februar eingereicht werden. Eine Umsetzung der Projekte ist voraussichtlich ab Mai 2026 möglich.

Förderanträge werden nur berücksichtigt, wenn die Anträge fristgerecht und vollständig eingereicht werden. Eine Nachbesserung nach Ablauf der Frist ist nicht möglich.

6. Umfang der Förderung

a) Förderstruktur

Durch die intensive Begleitung der einzelnen Projekte ist die Anzahl der geförderten Projekte pro Jahr auf 8 - 10 Projekte begrenzt. Die maximale Antragssumme soll nicht höher als 10.000 Euro liegen.

Ergänzend dazu werden Kleinstprojekte unterstützt, die Anträge mit einer Förderhöhe von maximal 1.500 Euro stellen können.

b) Projekte werden in der Regel zur Durchführung innerhalb eines Jahres bewilligt. In begründeten Einzelfällen kann eine darüberhinausgehende Förderung in Betracht gezogen werden. Hierüber entscheidet ausschließlich das Regionale Gremium.

c) Übersteigt das Antragsvolumen aller förderfähigen Projekte die zur Verfügung stehenden Fördergelder, entscheidet das Regionale Gremium darüber, welche Projekte in welcher Höhe gefördert werden.

7. Bereitschaft zur Mitwirkung

Die Antragsstellenden erklären sich bereit, im Projektverlauf an den zwei Modulen [So mook wi dat! und Bleev so!] zu einer erfolgreichen Projektdurchführung mitzuwirken.

8. Mittelabruf und -verwendung

Sämtliche bis zum 31. Oktober bzw. bis zum 31. März eingegangene und korrekte Anträge werden dem Regionalen Gremium zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt zweckgebunden durch einen schriftlichen Bewilligungsbescheid nach Genehmigung.

Die Mittel werden nicht als solche an die Antragsstellenden ausgezahlt, sondern alle Ausgaben sind dem Kultur.Büro, dessen Rechtsträger der Verein Alte Schule – Bildung und Kultur Wilstermarsch e. V. ist, durch den Leistungserbringenden in Rechnung zu stellen. Das Kultur.Büro begleicht diese Rechnungen. Kosten, die vor der Durchführung des Projekts oder der Veranstaltung anfallen, wie z. B. Druckkosten für Öffentlichkeitsarbeit, werden in Abstimmung mit dem Kultur.Büro übernommen. Leistungen, die erst am Tag der Durchführung erbracht werden, werden im Nachgang durch das Kultur.Büro unter Vorlage bzw. Einreichung der entsprechenden Dokumente (Verträge, Rechnungen, Listen, ...) gezahlt.

Die bewilligten Mittel sind im bewilligten Projektzeitraum bzw. spätestens 6 Wochen danach durch die Begünstigten zweckentsprechend zu verwenden. Die Verwendung der Mittel muss im Haushaltsjahr der Bewilligung erfolgen. Eine Weiterleitung der bewilligten Mittel an die Begünstigten oder Dritte erfolgt nicht.

9. Nachweispflicht

Über die Verwendung der Fördergelder ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts ein Nachweis zu erbringen. Hierfür ist der Vordruck, der auf der Homepage von Steihnburg – 10 Kultur.Gemeinschaften [www.steihnburg-kultur.de] in der Rubrik Downloads zur Verfügung steht, zu verwenden. Die Nachweispflicht umfasst einen Sachbericht sowie eine Kostenübersicht.

10. Öffentlichkeitswirksame Darstellung der Förderung

Auf die Förderung durch Steihnburg – 10 Kultur.Gemeinschaften ist in Veröffentlichungen, auf Flyern, Programmheften, Plakaten etc. hinzuweisen. Hierfür ist das Logo des Projekts sowie die Logoleiste des Aller.Land-Programms zu verwenden. Diese sowie ein Paket für die Öffentlichkeitsarbeit werden den Begünstigten mit Bewilligung des Antrags zur Verfügung gestellt.

11. Recht auf Nicht-Zahlung der Zuschüsse

- a) Wurden Mittel zwar bewilligt, diese für die Durchführung des Vorhabens letztlich aber nicht benötigt, können diese nicht ausgezahlt werden, sondern verfallen.
- b) Entsteht der Eindruck, dass bewilligte Mittel nicht zweckentsprechend, also zur Durchführung des bewilligten Projekts, verwendet werden, kann das Projektbüro die Zahlung der entsprechenden Rechnung nach einer Prüfung verweigern.
- c) Erbringen die Begünstigten nicht binnen drei Monaten nach Projektabschluss einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördergelder, können bereits ausgezahlte Mittel bzw. Mittel in Höhe der bereits gezahlten Rechnungen zurückgefordert werden und sind vom Antragsteller zurückzuzahlen.

11. Inkrafttreten der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.